

Vorlage Nr. 614/25

Betreff: **2026 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung-**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine"	27.11.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Vennekötter Frau Wessling-Deters
Rat der Stadt Rheine	02.12.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Beckmann Herrn Dr. Vennekötter

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Eigenbetrieb	Technische Betriebe Rheine
Produktgruppe 42	Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge €
Aufwendungen €
Verminderung Eigenkapital €

Investitionsplan

Einzahlungen €
Auszahlungen €
Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

☐ Ja ☐ Nein

durch

- ☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung (Anlage 2).

Begründung:

Die Stadt Rheine hat gemäß Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW das Recht, Satzungen für die öffentliche Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zu erlassen.

Erläuterung zur Satzungsänderung – Druckentwässerung / Privatpumpwerke

Mit der vorliegenden Änderung der Entwässerungssatzung wird die bisherige Regelung zur Verantwortlichkeit bei Druckentwässerungsnetzen angepasst. Bislang war es so, dass die Technischen Betriebe Rheine (TBR) bei Grundstücken, die an ein Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind, neben der öffentlichen Druckrohrleitung auch die auf dem Privatgrundstück befindlichen Druckrohrleitungen und Pumpwerke teilweise über Wartungsverträge in ihre Zuständigkeit einbezogen hatten. In der Praxis bedeutete dies, dass Wartung und Instandhaltung dieser privaten Anlagenteile gegen ein Entgelt durch die TBR durchgeführt werden konnten und die Eigentümer entsprechende Ansprüche auf diese Leistungen hatten.

Diese Zuständigkeit soll nun neu geregelt werden:

- Die Öffentliche Abwasseranlage endet künftig analog der sonstigen Hausanschlüsse grundsätzlich an der Grundstücksgrenze.
- Alle Anlagenteile auf dem Privatgrundstück – einschließlich Privatpumpwerke und der abgehenden Druckrohrleitungen – sind ausschließlich Sache der Grundstückseigentümer.
- Damit entfällt künftig die Möglichkeit, Wartung und Instandhaltung der privaten Pumpwerke und Leitungen durch die TBR durchführen zu lassen. Eigentümer müssen eigenverantwortlich Fachfirmen mit der Wartung und Instandsetzung beauftragen.

Ziel dieser Änderung ist eine eindeutige Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Bereich. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen, die Zuständigkeiten werden klar geregelt, und die Technischen Betriebe können sich auf ihre Kernaufgabe, die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen, konzentrieren.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse Entwässerungssatzung 2026

Anlage 2: Entwässerungssatzung 2026